

VERORDNUNG (EG) Nr. 133/1999 DER KOMMISSION
vom 21. Januar 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der
Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen
für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1354/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-
same Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽⁴⁾, ist die Ertei-
lung von Licenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des
Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt,
die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-
kommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die
Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaß-
nahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in
diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder
Ausgaben zu verhindern.

Gemäß den der Kommission am 20. Januar 1999 vorlie-
genden Angaben besteht die Gefahr, daß die für den in
Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95

genannten, zum 15. März 1999 endenden Zeitraum
verfügbare Menge überschritten wird, wenn die bean-
tragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-
tung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen
dem 16. und 19. Januar 1999 gestellten Anträge ist
deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie
die Erteilung beantragter Licenzen und die Antragstellung
bis 15. März 1999 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-
tung im Weinsektor, die zwischen dem 16. und 19.
Januar 1999 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bean-
tragt wurden, werden in Höhe von 30 % der beantragten
Mengen erteilt.

(2) Bis 15. März 1999 wird die Erteilung der ab 20.
Januar 1999 beantragten Licenzen und ab 22. Januar
1999 die Beantragung von Licenzen für die Ausfuhr von
Erzeugnissen des Weinsektors ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.